

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik

Vom 10. August 2009

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 10. Dezember 2008 die nachstehende Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik vom 26. September 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 53/08) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 10. August 2009, Az. 7831.176-F-01 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 5 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Fachstudium besteht aus Kernmodulen mit einem Umfang von 33 Leistungspunkten, Schlüsselqualifikationen mit einem Umfang von 9 Leistungspunkten sowie Ergänzungsmodulen mit einem Umfang von 6 Leistungspunkten.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Nachweis über das abgeleistete Vorpraktikum ist spätestens zum Vorlesungsbeginn des 1. Fachsemesters beim Praktikantenamt vorzulegen. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn das Vorpraktikum aus zwingenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte. In diesem Fall ist das Vorpraktikum bis Beginn des 3. Semesters nachzuweisen.“

3. Die Anlage „Übersicht über die Modulprüfungen“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen“

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
Basismodule											
1	Höhere Mathematik I+II	P	X	X					V	S	18
2	Experimentalphysik mit Physikpraktikum	P	X	X					V, USL V, USL USL		3 (2) (1)
3	Werkstoffkunde I+II mit Werkstoffkundepraktikum	P	X	X					V	PL	6
4	Höhere Mathematik III	P			X				V	S	6
5	Numerische Grundlagen	P				X			USL		3
Kernmodule (1. bis 4. Semester)											
6	Technische Mechanik I	P	X							PL	6
7	Konstruktionslehre I+II mit Einführung in die Festigkeitslehre	P	X	X					USL	S	12
8	Fertigungslehre mit Einführung in die Fabrikorganisation	P	X							PL	3
9	Technische Mechanik II+III	P		X	X					PL	12
10	Einführung in die Elektrotechnik I+II	P		X	X				V	PL	6

11	Technische Thermodynamik I+II	P			X	X			V	S	12
12	Technische Mechanik IV	P				X			USL		6
13	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit (Konstruktionslehre III+IV / Konstruktionslehre III/IV-Feinwerktechnik)	W			X	X			USL	S	12
Schlüsselqualifikationen fachaffin											
14	Grundlagen der Informatik I+II	P			X	X				S	6
15	Technische Akustik + Technische Schwingungslehre	P				X	X		USL		6
16	Grundzüge der Angewandten Chemie	P		x					USL		3
Schlüsselqualifikationen fachübergreifend											
17	Schlüsselqualifikationen (fachübergreifend); siehe Anmerkung 1	W						X	USL		3
18	Schlüsselqualifikationen (fachübergreifend; Projektarbeit)						X			LBP	6
Kernmodule (5. und 6. Semester)											
19	Pflichtmodul: Messtechnik - Fahrzeugmesstechnik	P					X	X	USL		6
20	Pflichtmodul: Automobiltechnisches Fachpraktikum	P						X	USL		3
21	Pflichtmodul 1 mit Wahlmöglichkeit	W					X			S	6
21	Pflichtmodul 2 mit Wahlmöglichkeit	W						X		S	6
22	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit FMT I	W					X			S	6
23	Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeit FMT II	W					X			S	6
Ergänzungsmodule											
24	Wahlpflichtbereich	W					X	X		S	6
Bachelorarbeit											
25	Bachelorarbeit	P						X			12

Anmerkung 1: Wählbar sind Module des Katalogs der Universität Stuttgart für Überfachliche Schlüsselqualifikationen mit Ausnahme des Kompetenzbereichs „Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen“.

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:

- P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
- V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
- PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung

2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „X“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2009 in Kraft.

Stuttgart, den 10. August 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)